

Vergabekriterien für Standplätze auf dem Oberurseler Weihnachtsmarkt

I. Grundsätze

1. In der Oberurseler Innenstadt wird jährlich am Ersten Adventswochenende (Donnerstag bis Sonntag) der Oberurseler Weihnachtsmarkt veranstaltet.
2. Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Geschäfte müssen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein und, bezogen auf das Gesamtangebot des Marktes, zu einem ausgewogenen und vielfältigen Angebot beitragen. Die Geschäfte, insbesondere Verkaufsstände, müssen den Gestaltungsvorgaben der Stadt Oberursel (Taunus) entsprechen.
3. Für die Durchführung und Organisation ist ausschließlich die Stadt Oberursel (Taunus) zuständig.
4. Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 GeWo.
5. Die Standgebühren werden von der Stadt Oberursel (Taunus) festgelegt.
6. Für die Teilnahme am Oberurseler Weihnachtsmarkt ist eine Bewerbung erforderlich. Die Bewerbung muss spätestens zum 30. Juli eines jeden Jahres, schriftlich beim o.g. Veranstalter, erfolgen. Ein entsprechendes Bewerbungsformular ist hierfür zu verwenden, welches auf der <https://www.oberurselindialog.de/weihnachtsmarkt> hinterlegt ist oder auf Anfrage zugestellt wird. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
7. Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt schriftlich und wird vom Veranstalter festgelegt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

II. Bewerbung, Doppel- und Mehrfachbewerbungen

1. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist innerhalb der Bewerbungsfrist über das von der Stadt Oberursel (Taunus) vorgeschriebene Bewerbungsformular zu beantragen. Hierbei gelten die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der Stadt Oberursel (Taunus).
2. Bewerben sich mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit ein und demselben Geschäft, entscheidet die Stadt Oberursel (Taunus), welche Bewerbung am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.
3. Bewirbt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber mit verschiedenen Geschäften, kann die Stadt Oberursel (Taunus) entscheiden, mit welchem Geschäft der/die Bewerberin/Bewerber am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.
4. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist festgestellt, dass es einen Mangel an geeigneten Bewerbungen gibt, kann die Stadt Oberursel (Taunus) geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen.

III. Ausschluss vom Vergabeverfahren:

Der Weihnachtsmarkt richtet sich an alle Altersgruppen. Er ist generationsübergreifend und familiengerecht ausgerichtet. Der Weihnachtsmarkt soll in einer ruhigen und besinnlichen Atmosphäre stattfinden. Die Stadt will sicherstellen, dass der Charakter der Veranstaltung nicht negativ beeinflusst wird. Vor diesem Hintergrund werden unpassende bzw. unattraktive Angebote von vornherein ausgeschlossen. Dazu zählen vorrangig solche, die gegen die guten Sitten verstoßen oder in anderer Weise dazu geeignet sind, das Empfinden der Besucher zu stören. Exemplarisch lassen sich Geldspielautomaten, Spielgeräte mit gewaltverherrlichendem oder aggressionsförderndem Inhalt, der Verkauf von Waffen, Erotikartikeln und ähnliches nennen.

Zudem können Bewerbungen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn dem/der Bewerber/Bewerberin wesentliche oder wiederholte Versäumnisse - im laufenden

Bewerbungsverfahren oder aus früheren Veranstaltungen - anzulasten sind, oder wenn die Voraussetzungen eines der nachfolgenden Fälle erfüllt sind:

1. Bewerbungen, die nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden.
2. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Veränderungen eintreten (z.B. Eigentums- und Besitzverhältnisse)
3. Bewerberinnen/Bewerber, bei denen die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen
 - a) gegen Straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben,
 - b) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigung an Veranstaltungseinrichtungen verursacht haben,
 - c) bei einer früheren Veranstaltung der Stadt Oberursel (Taunus) durchgeführten Veranstaltung entweder die Standgebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretbaren Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Festes bezogen haben.
4. Bewerbungen mit falschen Angaben oder unvollständige Bewerbungen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt werden.
5. Bewerberinnen/Bewerber die kein Geschäft aufstellen, das in Größe, Ausführung und Beschaffenheit den Gestaltungsvorgaben der Stadt Oberursel (Taunus) entspricht (z.B. keine Holzhütte oder Verkaufswagen).
6. Bewerberinnen/Bewerber bzw. Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen während einer früheren oder anderen Veranstaltung bzw. beim Aufbau- Abbau nicht genügt haben.
7. Doppelbewerbungen, die sich auf ein und dasselbe Geschäft beziehen, soweit diese gemäß II. 4 im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden können.
8. Bewerberinnen/Bewerber, die mehrere Bewerbungen eingereicht haben, soweit deren Bewerbungen gemäß II.5 im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden können.

IV. Vergabe bei Überangebot

1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit der/des Bewerberin/Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf neben den nachstehenden Nr. 2 bis 8 zu berücksichtigen.
2. Bewerberinnen /Bewerber, die Wert auf Nachhaltigkeit legen und/oder regionale Produkte anbieten können bevorzugt zugelassen werden. Gleiches gilt für ein Geschäft, wenn dies eine besondere Anziehungskraft wegen ihres Warenangebotes oder Attraktivität auf die Besucherinnen/Besucher ausübt.
3. Langjährige bekannte und bewährte Bewerberinnen und Bewerber haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerberinnen und Bewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann der Vorrang nicht geltend gemacht werden.
4. Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Stromanschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf abgelehnt werden.
5. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, ist das Eingangsdatum der Bewerbung – während der Bewerbungsfrist – entscheidend.

6. In Branchen, in denen nach Einschätzung der Stadt Oberursel (Taunus) keine wesentlichen Attraktivitäts- bzw. Unterscheidungsmerkmale gegeben sind und auch die o.g. Kriterien gleich zu stellen sind, behält sich die Stadt Oberursel (Taunus) vor, ein anderes sachgerechtes Verfahren (bspw. Warteliste oder Entscheidung durch Los) durchzuführen.
7. Zur Erhaltung der Familienfreundlichkeit, werden an verschiedenen Plätzen (derzeit: Rathausplatz und Kumeliusstraße) Kinderfahrgeschäfte zugelassen. Davon ausgenommen sind Fahrgeschäfte mit sehr hohen Stromanschlusswerten oder zu großem Energie- bzw. Platzbedarf.
8. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

V. Zulassung

1. Die Zulassung für die jeweilige Veranstaltung, etwaige Vorgaben für die zum Verkauf zugelassene Ware sowie die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt schriftlich.
2. Die Stadt Oberursel (Taunus) behält sich im Rahmen seines Gestaltungswillens vor, Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vorzugeben.
3. Die Einzelheiten werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen der/dem zugelassenen Bewerberin/Bewerber und der Stadt Oberursel (Taunus) geregelt.
4. Die Nichtinanspruchnahme einer Zulassung für eine Veranstaltung aus von der Bewerberin oder vom Bewerber zu vertretenden Gründen kann zum Verlust eines ihr/ihm eventuell zustehenden Beschickerstatus führen. Hierüber entscheidet die Stadt Oberursel (Taunus) nach pflichtgemäßem Ermessen.

VI. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn

1. das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt;
2. nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Inhaber/in der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, weil er/sie oder sein/ihr Personal
 - a. gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Stadt Oberursel (Taunus) verstößt,
 - b. gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt,
 - c. grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht;
 - d. die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig zahlt oder den zugeteilten Standplatz aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht vor Beginn der Veranstaltung bezieht.
3. bei Rechtsnachfolger/innen, die nach VII 2 oder VII.3 das Geschäft fortführen, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere, weil einer der in III.3 genannten Gründe vorliegt;
4. das Geschäft nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn betriebsbereit fertig gestellt ist,
5. der Vertrag (V.3) mit der Stadt Oberursel (Taunus) von der Bewerberin/ vom Bewerber nicht termingerecht abgeschlossen wurde, und dies nicht von der Stadt Oberursel (Taunus) zu vertreten ist.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung kann die Stadt Oberursel (Taunus) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Sollte sich in diesem Fall das Gesamterscheinungsbild der Veranstaltung negativ verändern, muss der Stand bis zum Ende der Veranstaltung aufgebaut bleiben.

VII. Rechtsnachfolge

1. Eine Übertragung der Zulassung oder die Übertragung des Beschickerstatus oder eine Überlassung des Geschäftes an Dritte (etwa im Wege einer Untervermietung) ist nicht, bzw. nur nach Absprache mit der Stadt Oberursel (Taunus) zulässig.
2. Verstirbt ein/e Bewerber/in, bevor Zulassungen für die jeweilige Branche ausgesprochen wurden, kann der/die Rechtsnachfolger/in die Bewerbung im eigenen Namen fortführen. Das Vergabeverfahren wird dann unter Beachtung der Grundsätze gem. II, III und IV für die Person des/der Rechtsnachfolgers/in fortgesetzt.
3. Verstirbt ein/e bereits zugelassene/r Bewerber/in und wird das Geschäft, für das die Zulassung ausgesprochen ist, von seinem/r Rechtsnachfolger/in fortgeführt, so gilt – vorbehaltlich VI.3 – die Zulassung zugunsten dieses/dieser Rechtsnachfolgers/in und ausschließlich für diese Veranstaltung.
4. Will der/die Rechtsnachfolger/in die Zulassung für die Veranstaltung nicht übernehmen und zeigt dies der Stadt Oberursel (Taunus) unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen schriftlich an, so kann der freigewordene Platz im Rahmen des Ermessens der Stadt Oberursel (Taunus) neu mit Bewerbern/Bewerberinnen aus derselben oder einer anderen Branche belegt werden. Es gelten die Grundsätze gemäß IV.

VIII. Inkrafttreten

Diese Vergabekriterien für Standplätze auf dem Oberurseler Weihnachtsmarkt sind ab 2021 durchzuführenden Weihnachtsmarkt anzuwenden.

Aktualisiert im Jahr 2020